

Der Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten - ein praktischer Leitfaden

Der Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wird auf internationaler Ebene von dem so genannten Übereinkommen von Århus geregelt, das 1998 in Århus (Dänemark) unterzeichnet wurde.

Dieses Übereinkommen ist für Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft rechtlich bindend und wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, auch als „Århus-Verordnung“ bekannt, eingeführt. Die Umsetzung der Århus-Verordnung erfolgte wiederum durch die zwei Kommissionsbeschlüsse 2008/50/EG und 2008/401/EG, Euratom.

Die Århus-Verordnung gewährt der Öffentlichkeit Rechte und erlegt den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft Pflichten bezüglich des Zugangs zu Umweltinformationen (Abschnitt I), der Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen und Programmen (Abschnitt II) und der internen Überprüfung und des Zugangs zu Gerichten (Abschnitt III) auf.

Dieser Leitfaden soll der Öffentlichkeit helfen, die ihr nach der Århus-Verordnung eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Sie soll damit zu einer transparenteren und verantwortlicheren Funktionsweise der Europäischen Gemeinschaft beitragen.

Obgleich die Århus-Verordnung für alle einschlägigen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gilt, steht aus praktischen Gründen hauptsächlich die Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung durch die Europäische Kommission im Mittelpunkt dieses Leitfadens.

Dieser Leitfaden hat keine bindende Wirkung, er fasst vielmehr die Bestimmungen der Århus-Verordnung zusammen und erläutert sie. Die genauen Einzelheiten der Grundsätze, Bedingungen und Modalitäten dieser Bestimmungen sind den im Amtsblatt veröffentlichten Texten zu entnehmen.

INHALT

I.	Zugang zu Umweltinformationen	3
2.	Welche Informationen kann ich abfragen?	3
3.	Wer kann Zugang zu Umweltinformationen beantragen?	3
4.	Wessen Informationen kann ich anfragen?	3
5.	Wie ist ein Antrag auf Zugang zu stellen und wie wird die Kommission mit diesem verfahren?.....	4
6.	Was geschieht, wenn diese Informationen nicht bei der Kommission verfügbar sind?.....	4
7.	Kann der Zugang zu Dokumenten mit Umweltinformationen verweigert werden?	4
8.	Was kann ich tun, wenn mein Antrag auf Zugang abgelehnt wurde oder wenn die Kommission nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geantwortet hat?	5
II.	Öffentlichkeitsbeteiligung	5
9.	Wann muss die Öffentlichkeit beteiligt werden?	5
10.	Was sind umweltbezogene Pläne oder Programme?.....	5
11.	Was sind die Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft?	5
12.	Welche Pläne oder Programme sind nicht umweltbezogen?	6
13.	Wer wird befragt?.....	6
14.	Wie ist der praktische Ablauf?	6
15.	Wie viel Zeit wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme und zur Meinungsäußerung eingeräumt?	6
16.	Wie verfährt die Kommission mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit?.....	7
17.	Wie wird die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Befragung unterrichtet?.....	7
III.	Zugang zu Überprüfungsverfahren	7
18.	Was ist eine interne Überprüfung?.....	7
19.	Wer kann eine interne Überprüfung fordern?	8
20.	Welche Unterlagen sind einem Antrag auf interne Überprüfung beizufügen?.....	8
21.	Was geschieht, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, unvollständig oder nicht eindeutig sind?.....	9
22.	Wie ist ein Antrag auf eine interne Überprüfung zu stellen?.....	9
23.	Was geschieht, wenn die Kommission nicht der richtige Adressat für den Antrag ist?	10
24.	Wann ist ein Antrag auf eine interne Überprüfung zu stellen?	10
25.	Wann erhält die antragstellende NRO eine Antwort?.....	10
26.	Wie lautet die Antwort, wenn die NRO nicht zur Stellung eines Antrags auf interne Überprüfung berechtigt ist?.....	10
27.	Wie lautet die Antwort der Kommission, wenn sie die Zulässigkeit des Antrags auf interne Überprüfung festgestellt hat?	11
28.	Was geschieht, wenn der Antrag auf interne Überprüfung abgelehnt wird?	11
29.	Was geschieht, wenn die Kommission nicht spätestens innerhalb von 18 Wochen nach Stellung des Antrags antwortet?	12
30.	Kontaktstelle.....	12

I. Zugang zu Umweltinformationen

1. Wie erhält man Zugang zu Umweltinformationen?

Sehr viele Umweltinformationen sind über die öffentlichen Telekommunikationsdienste direkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Sollte dies nicht der Fall sein, kann seitens der Öffentlichkeit der Zugang zu zuvor nicht veröffentlichten Informationen beantragt werden.

Beispiele für Informationen, die unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sind gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, politische Dokumente, umweltbezogene Pläne und Programme, Fortschrittsberichte über deren Umsetzung und ganz allgemein Umweltzustandsberichte, die entweder über Datenbanken wie Eur-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>) und Pre-Lex (<http://ec.europa.eu/prelex/apcnet.cfm?CL=de>), oder das Europa-Portal (<http://europa.eu/>) zugänglich sind.

2. Welche Informationen kann ich abfragen?

Umweltinformationen umfassen alle Informationen, gleich in welcher Form oder in welchem Format sie vorliegen, über die Umwelt selbst, ihre Komponenten (Luft, Wasser, Boden, Land, Landschaft und Naturlandschaften, Meeresgebiete usw.) und ihre unterschiedlichen Bestandteile sowie Informationen über Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfälle, einschließlich radioaktiver Abfälle, Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Umweltinformationen umfassen auch Maßnahmen, wie z. B. Strategien, Rechtsvorschriften, Pläne, Programme und Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu ihrem Schutz; Kosten-Nutzen-Analysen und andere wirtschaftliche Analysen, die zur Vorbereitung dieser Maßnahmen und Aktivitäten herangezogen werden, gehören ebenfalls dazu. Auch Informationen über die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, menschliche Lebensbedingungen, kulturelle Stätten und Gebäude, wenn sich auf die Umwelt auswirken oder von dieser beeinflusst werden, sowie Berichte über die Durchführung umweltbezogener Rechtsvorschriften stellen Umweltinformationen dar.

3. Wer kann Zugang zu Umweltinformationen beantragen?

Jeder kann unabhängig von der persönlichen oder beruflichen Stellung und ohne Angabe von Gründen oder eines Interesses den Zugang zu Umweltinformationen beantragen. Der Antragsteller muss weder Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats noch in der EU ansässig sein. Nichtregierungsorganisationen können um Informationen ersuchen, unabhängig davon, ob sie rechtsgültig eingetragen sind oder nicht.

4. Wessen Informationen kann ich anfragen?

Beantragt werden kann der Zugang zu Umweltinformationen, welche Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft erhalten oder erstellt haben oder welche diese bereithalten,

es sei denn, diese Informationen werden von dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung im Rahmen eines juristischen Verfahrens verwendet. Dazu gehören Umweltinformationen, über die unter anderem das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, die Europäische Investitionsbank und die Agenturen der Gemeinschaft verfügen.

5. Wie ist ein Antrag auf Zugang zu stellen und wie wird die Kommission mit diesem verfahren?

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen im Besitz der Europäischen Kommission kann nach den Verfahren ausgeübt werden, die eingeführt wurden, um nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten zu gewähren.

Der Antrag ist schriftlich per Post, Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Als Hilfe bei der Suche nach Dokumenten wurde auf dem EUROPA-Server ein Dokumentenregister erstellt (<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/registre.cfm?CL=de>). Ein Formular für den Antrag auf Zugang kann ebenfalls von dem EUROPA-Server abgerufen werden (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/fmb/formulaire.cfm?CL=de>).

Die Kommission hat einen [Leitfaden für den Bürger zur Verordnung Nr. 1049/2001](#) veröffentlicht, auf den Antragsteller, die Zugang zu Umweltinformationen erhalten möchten, verwiesen werden, da die Bestimmungen dieser Verordnung vorbehaltlich der Erläuterungen unter den Fragen 7 und 8 auch für Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen gelten.

6. Was geschieht, wenn diese Informationen nicht bei der Kommission verfügbar sind?

Verfügt die Kommission nicht über die angefragten Umweltinformationen, wird sie dem Antragsteller baldmöglichst, jedoch spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft bzw. die betreffende Behörde des Mitgliedstaates nennen, in deren Besitz sich ihrer Ansicht nach diese Informationen befinden. Die Kommission kann die Anfrage auch an das Organ, die Einrichtung oder die Behörde weiterleiten und den Antragsteller über diese Weiterleitung unterrichten.

7. Kann der Zugang zu Dokumenten mit Umweltinformationen verweigert werden?

Ja. Obzwar alle Dokumente der Kommission grundsätzlich öffentlich zugänglich sind, gibt es dennoch zuweilen Dokumente, die zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen oder zur Gewährleistung einer störungsfreien Arbeit der Kommission nicht herausgegeben werden. Die Verweigerung des Zugangs muss auf den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen beruhen (vgl. den entsprechenden Abschnitt des [Leitfadens für den Bürger zur Verordnung Nr. 1049/2001](#)) und muss damit begründet werden,

¹ ABl. L 124 vom 17.5.2001, S. 1.

dass die Verbreitung des Dokuments Schaden verursachen würde. Die Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen sollten eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe und ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich zu den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen ist eine weitere zu nennen, die sich speziell auf den Zugang zu Umweltinformationen bezieht: Der Zugang zu Informationen kann verweigert werden, wenn sich die Verbreitung dieser Informationen nachteilig auf den Schutz der Umwelt, auf die sich die Informationen beziehen, auswirken könnte, wie etwa Angaben zu Brutplätzen seltener Arten.

Gelten diese Ausnahmen nur für einen Teil der Dokumente, sind die restlichen Teile des Dokuments freizugeben.

8. Was kann ich tun, wenn mein Antrag auf Zugang abgelehnt wurde oder wenn die Kommission nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geantwortet hat?

Es gilt das Verfahren für Rechtsbehelfe nach der Verordnung Nr. 1049/2001 (siehe den entsprechenden Abschnitt des [Leitfadens für den Bürger zur Verordnung Nr. 1049/2001](#)).

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

9. Wann muss die Öffentlichkeit beteiligt werden?

Die Kommission muss der Öffentlichkeit rechtzeitig und wirksam zu einem Zeitpunkt die Gelegenheit zur Beteiligung geben, wenn noch alle Optionen offen sind, also während der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung umweltbezogener Pläne oder Programme.

10. Was sind umweltbezogene Pläne oder Programme?

Ein Plan oder ein Programm, der bzw. das von der Kommission ausgearbeitet oder angenommen wird, ist dann umweltbezogen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die Kommission ist aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Erstellung eines solchen Plans bzw. Programms verpflichtet und der Plan oder das Programm leistet einen Beitrag zum Erreichen der umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft oder kann erhebliche Auswirkungen auf das Erreichen dieser Ziele haben.

Allgemeine Umweltaktionsprogramme werden ebenfalls als umweltbezogene Pläne und Programme betrachtet.

11. Was sind die Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft?

Die wichtigsten Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft sind: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme.

Diese Ziele sind in den allgemeinen Umweltaktionsprogrammen der Gemeinschaft aufgeführt. Das Sechste Umweltaktionsprogramm ([Beschluss Nr. 1600/2002/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.7.2002, ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1) ist das aktuelle Programm (mit einer Programmlaufzeit von 2002 bis 2012).

12. Welche Pläne oder Programme sind nicht umweltbezogen?

Bestimmte Dokumente stellen keine umweltbezogenen Pläne oder Programme dar, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch wenn sie als Pläne oder Programme bezeichnet werden. Das sind Finanz- oder Haushaltspläne und -programme, insbesondere solche, die die Finanzierung bestimmter Projekte oder Tätigkeiten betreffen oder im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Jahreshaushalt stehen, interne Arbeitsprogramme oder Notfallpläne und -programme, die dem Katastrophenschutz dienen.

13. Wer wird befragt?

Die Kommission befragt die Öffentlichkeit, die von dem in Vorbereitung befindlichen umweltbezogenen Plan oder Programm betroffen ist oder wahrscheinlich betroffen ist.

14. Wie ist der praktische Ablauf?

Öffentlichkeitsbefragungen können in sehr unterschiedlicher Form erfolgen, je nach Art und Inhalt des betreffenden Plans und Programms (Sitzungen, Anhörungen, internetgestützte Fragebögen und Konsultationen usw.). Öffentlichkeitsbefragungen werden in vielen Fällen über das Portal "[Ihre Stimme in Europa](#)" (http://ec.europa.eu/yourvoice/index_de.htm) durchgeführt, das den zentralen Anlaufpunkt der Europäischen Kommission für eine Vielzahl von Konsultationen darstellt.

Die Entwürfe für die Pläne oder Programme und die unterstützende Dokumentation wie die Umweltinformationen oder -bewertungen in Bezug auf die in Vorbereitung befindlichen Pläne bzw. Programme werden, sofern verfügbar, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Einzelheiten von Öffentlichkeitsbefragungen legt die Kommission auf der Grundlage der [Allgemeinen Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission](#) in ihrer Mitteilung KOM(2002) 704 endg. (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2002:0704:FIN:DE:PDF>) fest.

15. Wie viel Zeit wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme und zur Meinungsäußerung eingeräumt?

Für die Abgabe von Stellungnahmen wird im Falle von internetgestützten Befragungen grundsätzlich eine Frist von mindestens acht Wochen vorgesehen.

Werden Sitzungen oder Anhörungen veranstaltet, so erfolgt die Bekanntgabe mindestens vier Wochen im Voraus.

Die Fristen können in dringenden Fällen oder wenn die Öffentlichkeit bereits die Möglichkeit hatte, zu den betreffenden Plänen oder Programmen Stellung zu nehmen, verkürzt werden.

16. Wie verfährt die Kommission mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit?

Die Kommission muss das Ergebnis der Öffentlichkeitsbefragung angemessen berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Kommission die Stellungnahmen der Öffentlichkeit entsprechend berücksichtigt und sie nach den unterschiedlichen öffentlichen Interessen abwägt. Dieses Verfahren kann eine Anpassung des Plans oder des Programms zur Folge haben. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle abgegebenen Stellungnahmen wortgetreu in den Entwurf des Plans oder des Programms einzubeziehen.

17. Wie wird die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Befragung unterrichtet?

Die Kommission unterrichtet die Öffentlichkeit über den angenommenen Plan oder das angenommene Programm und macht den Text öffentlich zugänglich. Sie informiert auch über das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über die Erwägungen, die sie zur Annahme des Plans bzw. Programms in der endgültigen Fassung veranlasst haben. Begründungen der Kommission zu einem Gesetzentwurf (wenn der betreffende Plan bzw. das betreffende Programm zur Annahme durch den Rat und/oder das Europäische Parlament ansteht) enthalten die Ergebnisse dieser Konsultationen sowie eine Erläuterung dazu, wie diese durchgeführt wurden und auf welche Weise die Ergebnisse in dem Vorschlag berücksichtigt wurden. Diese Informationen sowie die Beiträge zu den offenen Öffentlichkeitsbefragungen sind ebenfalls in „Ihre Stimme in Europa“ zugänglich zu machen (siehe oben).

III. Zugang zu Überprüfungsverfahren

18. Was ist eine interne Überprüfung?

Bestimmte Nichtregierungsorganisationen, die für den Umweltschutz eintreten, können die Kommission auffordern zu prüfen, ob ein von ihr erlassener Verwaltungsakt gegen das Umweltrecht der Gemeinschaft verstößt. Die Kommission kann auch dazu aufgefordert werden zu prüfen, ob sie nicht einen Rechtsakt hätte erlassen müssen, da eine nicht vorgenommene Handlung eine Unterlassung darstellt.

Ein „Verwaltungsakt“ ist eine Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls, die rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat. Dies schließt Maßnahmen aus, die keine

Außenwirkung haben und nicht rechtsverbindlich sind, wie interne Anweisungen und Leitfäden sowie normative Rechtsakte von allgemeiner Geltung, wie Verordnungen und Richtlinien. Eingeschlossen sind Beschlüsse, die rechtsverbindlich sind und Außenwirkung haben, ungeachtet ihrer Form, beispielsweise auch in Form eines Briefes. Die Kommission verkündet ihre Beschlüsse in der Regel auf ihrer Webseite (http://ec.europa.eu/index_de.htm) in Form von Bekanntmachungen oder Pressemitteilungen oder indem sie neu erlassene Rechtsakte ihrem [Register der Dokumente](#) hinzufügt.

Eine „Unterlassung“ ist der pflichtwidrige Nichterlass eines Verwaltungsakts durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft.

„Umweltrecht“ bezeichnet Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage zur Verfolgung der im Vertrag niedergelegten Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik beitragen (siehe die Antwort auf Frage 11 oben).

19. Wer kann eine interne Überprüfung fordern?

Anders als bei den Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung, die sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen betreffen, können nur Nichtregierungsorganisationen (NRO), die für den Umweltschutz eintreten, eine interne Überprüfung beantragen. Dazu müssen NRO die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um eine unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines Mitgliedstaates;
- b) ihr vorrangiges erklärtes Ziel besteht darin, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern;
- c) sie besteht seit mehr als zwei Jahren und sie fördert aktiv den Umweltschutz;
- d) der Gegenstand, für den eine interne Überprüfung beantragt wurde, fällt unter ihre Ziele und Tätigkeiten.

20. Welche Unterlagen sind einem Antrag auf interne Überprüfung beizufügen?

Die NRO, die einen Antrag auf interne Überprüfung stellt, muss die folgenden Dokumente vorlegen:

1. Die Satzung oder die Statuten der NRO oder ein anderes Dokument, das nach geltenden einzelstaatlichen Gepflogenheiten dieselbe Funktion erfüllt, wenn für NRO in dem betreffenden Land keine Satzung bzw. keine Statuten vorgeschrieben sind.
2. Jahrestätigkeitsberichte der NRO für mindestens die zwei letzten Jahre.
3. Eine Kopie der rechtsgültigen Eintragung durch die einzelstaatlichen Behörden (öffentliches Register, amtliche Bekanntmachung oder andere einschlägige Dokumente)

im Falle von NRO in Ländern, in denen ein solches Verfahren die Voraussetzung dafür ist, dass die NRO zur Rechtspersönlichkeit wird.

4. Gegebenenfalls Nachweise dafür, dass die NRO bereits zuvor von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft die Bestätigung erhielt, dass sie berechtigt ist, eine interne Überprüfung zu beantragen.

Kann ein Dokument aus Gründen, die sich dem Einfluss der NRO entziehen, nicht vorgelegt werden, oder belegt es nicht hinreichend eindeutig, dass die NRO unabhängig ist und keinen Erwerbscharakter hat bzw. aktiv in dem Bereich tätig ist, der Gegenstand des Antrags auf interne Überprüfung ist, ist eine gleichwertige Dokumentation vorzulegen. (Die NRO kann beispielsweise ein Dokument vorlegen, in dem eine sie vertretende Person erklärt, dass die NRO unabhängig ist und keinen Erwerbscharakter hat).

21. Was geschieht, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, unvollständig oder nicht eindeutig sind?

Die Kommission prüft anhand der dem Antrag beigefügten Informationen, ob die antragstellende NRO alle oben genannten Kriterien erfüllt. Sie kann weitere Unterlagen oder Auskünfte verlangen, welche die NRO innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen hat, die anzugeben ist. Währenddessen ist die Frist von 12 bis 18 Wochen ausgesetzt, innerhalb deren die Bearbeitung des Antrags abgeschlossen werden muss. Die Kommission kann auch die Behörden des Staates konsultieren, in dem die NRO eingetragen ist oder ihren Ursprung hat, und sie um die Überprüfung und Bewertung der von der Organisation eingereichten Informationen ersuchen.

22. Wie ist ein Antrag auf eine interne Überprüfung zu stellen?

Anträge auf eine interne Überprüfung eines Verwaltungsakts oder einer Unterlassung sind per Post, Fax oder E-Mail an die Dienststelle zu schicken (Generaldirektion oder Dienst), die für die Anwendung der Bestimmung zuständig ist, auf deren Grundlage der Verwaltungsakt erlassen wurde oder aufgrund deren die Unterlassung eines Verwaltungsakts behauptet wird.

Die jeweiligen Kontaktdaten für solche Akte oder Unterlassungen, die in die Zuständigkeit der Generaldirektion Umwelt („GD Umwelt“) der Kommission fallen, sind von der [Webseite zur Aarhus-Konvention](http://ec.europa.eu/environment/aarhus/index.htm) der Kommission abrufbar (<http://ec.europa.eu/environment/aarhus/index.htm>). Sie werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem kann in jedem Fall auch die folgende Mailbox verwendet werden: ENV-INTERNAL-REVIEW@ec.europa.eu.

Wenn die antragstellende NRO nicht weiß, welche Dienststelle der Kommission für die Untersuchung dieses Antrags zuständig ist, oder nicht über die genauen Kontaktdaten verfügt, kann der Antrag auch an die GD Umwelt gesandt werden, die den Antrag an das zuständige Referat weiterleiten wird.

Sobald der Antrag auf interne Überprüfung eingegangen ist, wird - gegebenenfalls auf elektronischem Wege – der antragstellenden NRO eine Empfangsbestätigung geschickt.

23. Was geschieht, wenn die Kommission nicht der richtige Adressat für den Antrag ist?

Erhält die Kommission einen Antrag auf interne Überprüfung eines Aktes oder einer Unterlassung, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs oder einer anderen Einrichtung der Gemeinschaft fällt, wird sie so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen entsprechend dem Kodex für gute Verwaltungspraxis (http://ec.europa.eu/civil_society/code/docs/code_de.pdf) der antragstellenden NRO mitteilen, an welches Organ oder welche Einrichtung der Gemeinschaft ihrer Ansicht nach der Antrag zu richten ist, oder diesen Antrag an das entsprechende Organ oder die entsprechende Einrichtung der Gemeinschaft weiterleiten und den Antragsteller darüber unterrichten.

24. Wann ist ein Antrag auf eine interne Überprüfung zu stellen?

Ein solcher Antrag muss innerhalb von höchstens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Annahme, Bekanntgabe oder Veröffentlichung des Verwaltungsakts, je nachdem, was zuletzt erfolgte, oder im Falle einer behaupteten Unterlassung innerhalb von sechs Wochen ab dem Datum gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen.

25. Wann erhält die antragstellende NRO eine Antwort?

Die Kommission berücksichtigt alle Anträge auf interne Überprüfungen, die von NRO gestellt werden, es sei denn sie sind (i) eindeutig unbegründet oder (ii) die antragstellende NRO ist dazu nicht berechtigt, weil sie eine oder mehrere der unter Frage 19 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie hat ihre Gründe in einer schriftlichen Antwort an die NRO so bald wie möglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Eingang des Antrags darzulegen. Diese Frist kann jedoch auf höchstens 18 Wochen ab Eingang des Antrags verlängert werden. Die NRO wird schriftlich über diese Fristverlängerung unterrichtet.

26. Wie lautet die Antwort, wenn die NRO nicht zur Stellung eines Antrags auf interne Überprüfung berechtigt ist?

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Antrag teilweise oder als Ganzes unzulässig ist, wird die NRO schriftlich vom Generaldirektor oder dem Leiter der Kommissionsdienststelle, die den Antrag bearbeitet hat, darüber unterrichtet. Die Kommission hat dem betreffenden Generaldirektor oder Dienststellenleiter die Vollmacht übertragen, die Zulässigkeit zu prüfen und der antragstellenden NRO im Auftrag der Kommission zu antworten. Die Antwort der Kommission muss die Gründe nennen, warum der Antrag als unzulässig eingestuft wurde. Sie wird, soweit möglich, auf elektronischem Wege übermittelt.

Ein Antrag kann insbesondere aus den folgenden Gründen unzulässig sein:

1. Die antragstellende NRO ist nicht zur Stellung eines solchen Antrags berechtigt, d. h., sie erfüllt eine oder mehrere der unter der Frage 19 aufgeführten Voraussetzungen

nicht oder sie hat keine angemessenen Nachweise dafür vorgelegt, dass sie alle genannten Kriterien erfüllt.

2. Der Antrag betrifft einen Akt oder eine Unterlassung, die nicht als „Verwaltungsakt“ oder als „Unterlassung eines Verwaltungsaktes“ im Sinne der unter der Frage 18 erläuterten Bedeutung gilt.
3. Der Antrag wurde mehr als sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Annahme, Bekanntgabe oder Veröffentlichung des Verwaltungsakts gestellt oder im Falle einer angeblichen Unterlassung mehr als sechs Wochen nach dem Datum gestellt, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen.
4. Im Antrag sind die Gründe, weswegen er gestellt wurde, nicht enthalten oder nicht hinreichend ausgeführt, entweder weil nicht erläutert wird, warum die antragstellende NRO der Meinung ist, dass die Kommission rechtswidrig gehandelt hat, oder weil nicht alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen enthalten sind, welche die im Antrag aufgestellten Behauptungen untermauern.

Die Antwort der Kommission, in der ein Antrag als unzulässig erklärt wird, ist innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung zu senden, ausgenommen die Kommission verlängert die Frist auf bis zu 18 Wochen. In dieser Antwort sind auch die Rechtsbehelfe zu nennen, die der NRO offen stehen, namentlich die Erhebung einer Klage gegen die Kommission oder die Einlegung einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach den in den Artikeln 230 bzw. 195 EG-Vertrag festgelegten Bestimmungen.

27. Wie lautet die Antwort der Kommission, wenn sie die Zulässigkeit des Antrags auf interne Überprüfung festgestellt hat?

Die Kommission wird erwägen, ob die Annahme des betreffenden Verwaltungsakts einen Verstoß gegen das Umweltrecht darstellt oder ob sie die Annahme eines Verwaltungsakts unterlassen hat, obwohl sie rechtlich dazu verpflichtet war. Wird ein Verstoß gegen das Umweltrecht festgestellt, wird der Antrag als begründet eingestuft; wird jedoch kein Verstoß festgestellt, wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kommission hat ihre Mitglieder ermächtigt zu entscheiden, dass der Verwaltungsakt, dessen Überprüfung beantragt wurde, oder die angebliche Unterlassung keinen Verstoß gegen das Umweltrecht darstellt. Das bedeutet, dass die Antwort an die NRO, in der diese von der Ablehnung ihres Antrags unterrichtet wird, von dem betreffenden Mitglied der Kommission im Auftrag der Kommission erteilt wird.

Entscheidungen, in denen die Kommission den Verstoß gegen das Umweltrecht anerkennt, werden von der Kommission selbst (dass heißt dem Kollegium der Kommissionsmitglieder) getroffen.

28. Was geschieht, wenn der Antrag auf interne Überprüfung abgelehnt wird?

Die Antwort an die NRO, in der diese davon unterrichtet wird, dass der Akt oder die behauptete Unterlassung, auf die sie sich in ihrem Antrag bezieht, keinen Verstoß gegen das Umweltrecht darstellt, muss auch die Entscheidungsgründe und die Rechtsbehelfe nennen, die der NRO offen stehen, namentlich die Erhebung einer Klage gegen die Kommission oder die Einlegung einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach den Bestimmungen der Artikel 230 bzw. 195 EG-Vertrag.

29. Was geschieht, wenn die Kommission nicht spätestens innerhalb von 18 Wochen nach Stellung des Antrags antwortet?

In einem solchen Fall kann die antragstellende NRO zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit nach Artikel 232 EG-Vertrag Klage erheben. Sie kann jedoch auch nach den Bestimmungen des Artikels 195 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einlegen.

30. Kontaktstelle

Anfragen und Auskunftersuchen sind an die folgende Adresse zu richten: ENV-AARHUS@ec.europa.eu.

*
* *

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).
- Beschluss 2008/50/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Übereinkommen von Århus hinsichtlich der Anträge auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten (ABl. L 13 vom 16.1.2008, S. 24).
- Beschluss 2008/401/EG, Euratom der Kommission vom 30. April 2008 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung in Bezug auf Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 140 vom 30.5.2008, S. 22).